

Aktenzeichen: 6/2019

## KUND M A C H U N G

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 23.09.2019 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

### 1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### 2. **Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12. August 2019**

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.08.2019 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

### 3. **Beratung und Beschlussfassung über Ankauf „verschiebbare Elemente“ für Veranstaltungsort**

In der Sitzung vom 12.08.2019 wurde dieser Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung und Beschlussfassung ausgesetzt, da die Themen der Raschheit der Verschleißbarkeit der Elemente und der statischen Haltbarkeit bei Wind und Sturm dieser Elemente noch zu klären wären.

Die Fa. Hechenblaikner HELU Maschinenbau GmbH & Co KG., Gewerbegebiet 600d, 6232 Münster, bietet nunmehr die statisch stabileren Schiebeelemente um netto € 1.734,00 /Stk. anstatt ehemals um netto € 1.416,00/Stk an.

Für den höheren Preis wird eine Windlast von ca. 115 km/h anstatt von vormals ca. 60 km/h garantiert.

Bei 33 Elementen wäre das in Summe ein Betrag von netto € 57.222,00 (brutto € 68.666,40). Allfällige Vorsteuerabzüge seien hier nicht möglich.

Nach erfolgter Diskussion beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die erforderlichen statisch besseren Elemente bei der Fa. HELU Maschinenbau GmbH & Co KG anzukaufen.

Der Anbieter hat jedenfalls eine schlüssige statische Berechnung bzw. Garantie (Windlast usw.) abzugeben.

#### 4. **Beratung und Beschlussfassung über Einstellbedingungen und Tiefgaragenordnung**

Bgm. Werner Entner informiert, dass die vorliegenden Einstellbedingungen und die Tiefgaragenordnung an jene der Fachhochschule Kufstein angelehnt sind.

Nach kurzer Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den Erlass nachstehender Einstellbedingungen und Tiefgaragenordnung für die Tiefgarage im neuen Gemeindezentrum wie folgt:

### **Gemeinde Münster**

## **EINSTELLBEDINGUNGEN**

1. Die Benützung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung zur Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges wird nicht übernommen. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Der Garagenunternehmer haftet für Beschädigungen, Zerstörung und Verlust der Fahrzeuge nur insoweit, als Schäden nachweislich durch sein Verschulden oder das seiner Arbeitnehmer entstanden und nicht auf höhere Gewalt oder andere außerhalb seines Einflussbereiches liegende Ursachen zurückzuführen sind. Auch wird keinerlei Haftung für Gepäckstücke und Ausrüstungsgegenstände, die sich im Fahrzeug befinden bzw. am Fahrzeug angebracht sind, übernommen.
3. Die Auslieferung des eingestellten Fahrzeuges erfolgt nur gegen Rückgabe des Parkscheines und Entrichtung der Parkgebühr an der Kassa. Bei Verlust des Parkscheines wird eine Gebühr lt. Tarif eingehoben.
4. Der Einsteller/die Einstellerin nimmt zur Kenntnis, dass dem Garagenunternehmer an den eingestellten Fahrzeugen für fällige Forderungen aus der Garagierung und sonstigen Leistungen ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zusteht.
5. Die Einhaltung der Garagenordnung obliegt dem Einsteller sowie allen mit ihm oder über seine Veranlassung in die Garage gelangten Personen.
6. Mündliche Vereinbarungen, die diesen Einstellbedingungen zuwiderlaufen, sind ungültig.
7. Erfüllungsort ist die Garage, Gerichtsstand das Bezirksgericht Rattenberg.
8. Bei Nichtannahme der Garagenordnung sowie der Einstellbedingungen besteht die Möglichkeit, die Garage innerhalb von 10 Minuten kostenlos zu verlassen.

9. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist die Bodenmarkierung unbedingt zu beachten. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Abstellplätze nicht entsprechend der Bodenmarkierung benutzt werden können, ist für solcherart missbräuchlich benützte Abstellflächen der jeweils gültige Tagesstarif, je angefangenen Tag der missbräuchlichen Nutzung, zu entrichten.

10. Der Einsteller/die Einstellerin verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche aus kurzfristigen Störungen oder Unterbrechungen der Garagierung. Die jeweiligen Öffnungszeiten der Garage sind im Aushang ersichtlich. Dauerparkern ist es bis auf Widerruf gestattet von 0.00 – 24.00 Uhr in die Garage ein- bzw. auszufahren. Eine Änderung der Einfahrts- und Ausfahrzeiten bzw. der Öffnungszeiten berechtigt den Einsteller /die Einstellerin nicht zur Stellung von Ansprüchen.

11. Wird der Bereitschaftsdienst des Technischen Dienstes aus Gründen die nicht vom Garagenunternehmer zu vertreten sind, außerhalb der personalbesetzten Zeiten in Anspruch genommen, so sind je Einsatz € 40,00 zu entrichten.

12. Der Einsteller/die Einstellerin nimmt zur Kenntnis, dass der Einfahrts- und Ausfahrtsbereich sowie die ganze Tiefgarage videoüberwacht sind.

## **TIEFGARAGENORDNUNG**

1. Die Tiefgaragenordnung gilt für alle Personen die sich innerhalb der Garage oder im Bereich der Zu- und Ausfahrten sowie der Ein- und Ausgänge befinden.

2. Der Zugang zur Garage ist nur Mieterinnen und Mietern (Kraftfahrzeugabstellern), deren Bevollmächtigten und Begleitpersonen gestattet. Allen anderen Personen sowie Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen stehen, ist das Betreten der Garage bzw. das Ein- und Ausfahren untersagt.

Der Aufenthalt im Garagenbereich ist nur für den Zeitraum erlaubt, der zur Abwicklung einer Abstellung und der Abholung des geparkten Kraftfahrzeuges erforderlich ist; insbesondere das Ausruhen oder Schlafen im Garagenbereich oder im geparkten Kraftfahrzeug ist nicht gestattet.

Zum Verlassen der Garage und zur Abholung des Kraftfahrzeuges benützen Sie bitte den kürzesten Weg über die gekennzeichneten Aus- und Eingänge; Personen, dies betrifft auch Personen mit Kinderwägen, dürfen die Garage nicht über die Fahrbahnen und Rampen betreten oder verlassen. Kinder dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person die Garage betreten oder verlassen.

3. Die Einfahrt von mit Gas betriebenen Kraftfahrzeugen und von Kraftfahrzeugen mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,10 m und einer Gesamtbreite von mehr als 2 m ist nicht zulässig.

4. Das abgestellte Kraftfahrzeug ist ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren. Ein Wegrollen des Kraftfahrzeuges ist durch Anziehen der Handbremse und Einlegen eines Ganges zu verhindern.

5. Die Verkehrszeichen, Lichtsignale und Bodenmarkierungen im Bereich der Garage einschließlich der Zu- und Ausfahrten sowie der Ein- und Ausgänge sind zu beachten, den Anweisungen des Garagenpersonals ist Folge zu leisten.

6. In der Garage darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Bei der Zu- und Ausfahrt innerhalb der Garage ist besondere Vorsicht geboten.

Das Halten und Parken auf nicht als Abstellflächen gekennzeichneten Bereichen ist verboten. Der Fahrstreifen, Fußgängerwege, die Zugänge zu den Ein- und Ausgängen sowie die Notausgänge sind frei zu halten.

In der Garage ist aus Sicherheitsgründen verboten:

- a) das Überholen;
- b) das Rückwärtsfahren, ausgenommen, zum Ein- und Ausparken;
- c) das Überfahren von Sperrlinien;
- d) das Hupen, ausgenommen zur Gefahrenanzeige;
- e) die Verwendung von Fernlicht;
- f) das Laufenlassen des Motors bei abgestellten Fahrzeugen;

7. Beim Einparken des Kraftfahrzeuges beachten Sie bitte die Bodenmarkierungen. Öffnen Sie die Türen des Kraftfahrzeuges mit besonderer Vorsicht, um eine Beschädigung der angrenzend geparkten Fahrzeuge zu verhindern.

8. Halten Sie die Garage bitte sauber und entsorgen Sie Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfalleimer. Verschmutzungen, die über einen üblichen Gebrauch hinausgehen, sind vom Verursacher zu beseitigen oder werden wahlweise auf dessen Kosten vom Garagenpersonal beseitigt

9. Wir bitten Sie zu beachten, dass für diese Garage folgende Verbote gelten:

- a) Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und Licht;
- b) Auftanken des Kraftfahrzeuges;
- c) Lagerung von Kraftstoff, feuergefährlichen Gütern und brennbaren Stoffen innerhalb und außerhalb des Kraftfahrzeuges. Ausgenommen davon ist die Aufbewahrung eines dicht verschlossenen, explosionssicheren Reservekraftstoffbehälters mit einem Fassungsvermögen von höchstens 15 Liter je Kraftstoff innerhalb des Fahrzeuges;
- d) Einfahrt mit Kraftfahrzeugen, welche Stoffe der im vorangehenden Absatz bezeichneten Art geladen haben;

e) die Einfahrt und Abstellung von Kraftfahrzeugen mit undichten Tanks, Vergasern, Einspritzpumpen oder Kraftstoffleitungen

- die Motoröl verlieren

- mit jeglichen Mängeln die die Garage oder deren Betrieb gefährdenden

f) Durchführung von Arbeiten am Kraftfahrzeug, zB Reinigungsarbeiten, Reparaturen, Aufladen der Batterie usw. – ausgenommen E-Autos bei den Ladestationen

g) Ablassen von Benzin, Öl, Wasser und anderen Flüssigkeiten;

h) Abstellen von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges;

i) jede Ladetätigkeit (zB Umladen von einem Kraftfahrzeug in ein anderes), ausgenommen das Verstauen von Handgepäck;

j) jede Lärmerzeugung;

k) Vornahme jeglicher Veränderungen und Manipulationen an technischen, baulichen und sonstigen Einrichtungen der Garage;

l) Abstellen eines Kraftfahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Garagenbetreibers;

10. Bei einer drohenden oder eingetretenen Gefahr für Personen, eingestellten Kraftfahrzeugen oder Einrichtungen des Garagenbetriebes sowie bei drohenden oder eingetretenen Betriebsstörungen sind unverzüglich das Garagenpersonal, die zuständigen Behörden und Einrichtungen der Feuerwehr und des Rettungswesen zu verständigen.

Die Benützer der Garage haben jedenfalls überhitzte oder undichte Kühler, ölverlierende Motoren sowie undichte Benzintanks am eigenen oder an fremden Kraftfahrzeugen unverzüglich dem Garagenpersonal zu melden.

11. Im Brandfall verwenden Sie bitte die in der Garage angebrachten Löschhilfen.

Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung beschäftigt sind, sollen die Garage so schnell wie möglich über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen; diese Verhaltensmaßregel gilt auch für andere Gefahrensituationen sowie bei Wahrnehmung der optischen oder akustischen Alarmeinrichtungen.

12. Die missbräuchliche Verwendung von Notfalleinrichtungen, diese sind Feuerlöscher, Alarmanlagen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, usw. ist strengstens verboten.

13. Soweit in dieser Garagenordnung abweichende Regelungen nicht getroffen sind, gelten im gesamten Garagenbereich sinngemäß die Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes und der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

5. **Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag abgeschlossen zwischen der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH und Gemeinde Münster**

Diskutiert wird im Gemeinderat ausführlich über die Klimapolitik des Landes Tirol. Ab dem Jahre 2022 sollen keine fossilen Brennstoffe wie Erdöl und Erdgas mehr verwendet werden. Einig ist sich der Gemeinderat darüber, dass die Versorgung der Gemeindebürger mit Gas durch die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH nicht konkurrierend zur bestehenden Fernwärmeversorgung durch Ampferer Josef zu sehen ist, aber eine flächendeckende Versorgung mit Fernwärme durch den örtlichen Betreiber nicht möglich ist. Diese Tatsache bestätigt auch Gemeinderat Josef Ampferer als Betreiber der örtlichen Fernwärmanlage. Da eine andere Alternative derzeit fehlt, soll den Bürgern der Gemeinde Münster durch die Versorgung durch die Tigas diese Alternative geboten werden.

Positiv zu sehen ist die Nutzung der Synergien durch die vereinbarte Kooperation mit der Tigas und so könne man beispielsweise gemeinsam mit der Verlegung der Gasleitung die Verkabelung für die Straßenbeleuchtung vornehmen usw.

Die Beilage zum Dienstbarkeitsvertrags wird überblicksmäßig präsentiert.

Nach Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat mit **10 JA-Stimmen und 1 Stimmenthaltung** (= NEIN Stimme - Stimmenthaltung gilt als Ablehnung nach § 45 TGO 2001 idgF) den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zur Benützung von öffentlichem Gut, Straßen und Wege samt den darin erwähnten Anhängen bzw. Beilagen mit der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH Salurner Straße Nr. 15, 6020 Innsbruck abzuschließen.

6. **Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag abgeschlossen zwischen Herrn Josef Ampferer (Fernwärmeversorger) und der Gemeinde Münster – Leitungsführung laut Plan**

Bgm. Werner Entner berichtet über die aktuell geplanten Leitungsverlegungen durch die „Fernwärme Ampferer Josef“, wobei der anwesende Gemeinderat Ampferer Josef als Betreiber der Anlage über die geplanten Leitungszusammenschlüsse dem Gemeinderat berichtet. Vorzusehen ist dabei auch der direkte Anschluss des Freibades Münster, der Räumlichkeiten, die derzeit von der Landjugend Münster genutzt werden sowie der multifunktionalen Sportanlage, wobei in den Gebäuden jeweils die Übergabestation und Messung stationiert sein sollen.

Nachdem es sowohl bei der Tigas, wie auch bei der Fernwärme Ampferer um denselben Zweck der Leitungsverlegung, nämlich der Versorgung mit „Wärme - Energie“ geht, soll der Vertrag desselben Inhaltes wie mit der Tigas mit dem Fernwärmeversorger Herrn Ampferer Josef bzw. dessen Rechtsnachfolger der Fernwärme Ampferer GmbH abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag samt Beilage zwischen dem Fernwärmeversorger Ampferer Josef bzw. Fernwärme Ampferer GmbH und der Gemeinde Münster abzuschließen. Gleichzeitig wird vom Gemeinderat damit auch die Gestattung zur aktuell geplanten Leitungsverlegung laut vorgelegtem und noch zu aktualisierendem Plan auf Basis der Erläuterung durch den Versorger Josef Ampferer gestattet. Die einzelnen Anschlüsse im Bereich Freibad, Landjugend und Sportanlage sind auf jeden Fall mitzuberücksichtigen.

Aus Gründen der Befangenheit hat Gemeinderat Ampferer Josef als Betreiber der Fernwärme nicht mitgestimmt.

**7. Beratung und Beschlussfassung über Nichtauslösung des zu C-LNR 2 a einverleibte Vorkaufsrecht der Gemeinde Münster auf der Baurechtseinlage in EZ 898 GB 83111 Münster (Heizhaus Gröben)**

Herr Josef Ampferer, Asten 130, 6232 Münster beabsichtigt, sein nicht protokolliertes Einzelunternehmen „Fernwärme Ampferer – Josef Ampferer“ mit der Anschrift Gröben 404b, 6232 Münster, insbesondere samt dem zum Betriebsvermögen gehörenden Baurecht, verbüchert unter C-LNR 2 a in EZ 896 GB 83111 Münster (Stammeinlage der Baurechtseinlage EZ 898 GB 83111 Münster) mittels zu erstellender Errichtungserklärung zugleich Einbringungsvertrag gem. Art. III. UmgrStG in die von ihm neu zu gründende Firma Fernwärme Ampferer GmbH mit dem Sitz in Münster einzubringen. Alleingesellschafter dieser GmbH wird Herr Josef Ampferer.

Ergänzend weist der Vertragsverfasser Notar Dr. Josef Reitter darauf hin, dass es ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes sei, dass die Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Gesellschaft (Alleingesellschafter = Einzelunternehmer) nicht die Veräußerung der im Eigentum des Einzelunternehmens stehenden Liegenschaften an dritte Personen bezweckt und daher ein Vorkaufsrecht nicht ausgelöst wird (OGH ua. 6 Ob 45/97d, 1 Ob 66/01i, 1 Ob 67/01m).

Die vorliegende Bestätigung sei daher lediglich zur Klarstellung für das Grundbuch gemacht.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, dass die vorliegende Erklärung über die Nichtauslösung des zu C-LNR 2 a einverleibten Vorkaufsrechtes der Gemeinde Münster auf der Baurechtseinlage in EZ 898 GB 83111 Münster (Heizhaus Gröben) unterfertigt werden kann.

Aus Gründen der Befangenheit hat Gemeinderat Ampferer Josef nicht mitgestimmt.

**8. Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung zur Festsetzung einer Freizeitwohnsitzabgabe aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz-abgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019**

Bürgermeister Werner Entner erklärt dem Gemeinderat die Berechnung der zum Ansatz gebrachten Beträge für die Berechnung der Freizeitwohnsitzabgabe. Aus der Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Abgabebetrag werden 75% dem niedrigsten Ansatz hinzugerechnet. Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Festsetzung einer Freizeitwohnsitzabgabe und erlässt daher nachstehende

Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Münster vom 23. September 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

## § 1

### Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde *Münster* legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	205,--
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	410,--
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	598,--
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	855,--
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	1.198,--
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	1.540,--
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	Euro	1.880,--

fest.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

#### 9. **Beratung und Beschlussfassung über Flächenwidmungsänderung (Arrondierung) Margreiter Hannes im Bereich der Grundstücke Nr. 1425/1, 1426/2 und 1880/59, KG Münster**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG, LGBl. Nr. 101/2016 idgF, den vom Büro AB Kotai Raumordnung, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf vom 01.08.2019 mit der Planungsnummer 517-2019-00003 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Grundstück 1880/59, 1425/1, 1426/2 KG Münster (Eigentümer: Johannes Margreiter, Innsbrucker Straße 62, 6130 Schwaz), durch 4 Wochen hindurch, das ist vom 27.09.2019 bis 28.10.2019, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung  
Grundstück **1425/1 KG 83111 Münster**

rund 101 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **1426/2 KG 83111 Münster**

rund 73 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **1880/59 KG 83111 Münster**

rund 9 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### 10. **Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes Pfarranger im Bereich vom Grundstück Nr. 17/2 (neu) KG Münster**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig**, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idGF, den vom Büro AB Kotai Raumordnung, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 17/2 KG Münster vom 29.08.2019, Zahl BEB 30-2019, durch vier Wochen hindurch, das ist vom 27.09.2019 bis 28.10.2019, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Bebauungsplan sieht unter anderem eine Nutzflächendichte von mindestens (NFD M) 0,4 und maximal (NFD H) 0,55, eine offene Bauweise (BW o – TBO) vor. Die höchsten Gebäudepunkte (HG H) liegen bei 556,55 m ü.A., 558,50 m ü.A. und 558,80 m ü.A..

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. **Beratung und Beschlussfassung über Ausweisung (Markierung) von Besucherparkplätzen in den Wohnstraßen**

Bgm Werner Entner berichtet über die Einsätze des Sicherheitswachorganes des Polizeiverbandes der Gemeinden Region 31.  
Der Erfolg der Einhaltung der verordneten Kurzparkzonen, Feuerwehrzone usw. ist sichtbar.

Nunmehr ist jedoch das Anliegen der Bewohner des Wohnhauses Frax 108, Ortsteil Lindenfeld und Oberdorf groß, aufgrund der dichten Bebauung Besucherparkplätze in den Wohnstraßen einzurichten.

Das Parken von Kraftfahrzeugen an den dafür gekennzeichneten Stellen ist nur in Wohnstraßen erlaubt, nicht jedoch auf den anderen Straßen der Gemeinde

Nach ausführlicher Diskussion über die Für und Wider über die Ausweisung bzw. Kennzeichnung von Besucherparkplätzen wie beispielsweise Winterdienst, Dauerparker usw. beschließt der Gemeinderat mit **10 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme** die Situierung von Besucherparkplätzen in Absprache mit dem Verkehrsplaner auszuarbeiten und die Beratung und Beschlussfassung hierüber an den Bauausschuss zu übertragen.

12. **Beratung und Beschlussfassung über Übertragung „Lagerraumverwaltung“ (Bereich Nutzungsbedingungen GZ) an den Bauausschuss**

Beschlossen wird vom Gemeinderat, **einstimmig** dass die Vergabe von Lagerflächen im großen Lagerraum des neuen Gemeindezentrums durch den Bauausschuss erfolgen kann.

13. **Überprüfungsausschusssitzung 15. Juli 2019**

Vom Obmann des Überprüfungsausschusses Herrn Ing. Roland Eitzinger, wird die Niederschrift der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 15.07.2019 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Zum Inhalt der Niederschrift und der darin aufgeworfenen Fragen gibt der Bürgermeister ausführliche Auskunft.

14. **Anfragen, Anträge, Allfälliges**

Der Bürgermeister:

Werner Entner



Angeschlagen am: 30.09.2019  
Abgenommen am: 15.10.2019